

50. Dem Verteidiger ist Gelegenheit zu geben, sich ausreichend auf die Verhandlung vorzubereiten, wenn der Fall tatsächlich oder rechtlich schwierig ist. Das gilt vor allem für den Pflichtverteidiger, der nach dem § 145 Abs. 2 StPD. bestellt wird.

I. Straffenat. Ur. v. 16. Juli 1943 g. R. 1 C 158/43
(1 StS 61/43).

I. Sondergericht München I.

Aus den Gründen:

Das SG. hat den Angeklagten „als Gewaltverbrecher und Mörder an seiner Nichte R. P.“ zum Tode verurteilt. Gegen das Urteil hat der Oberreichsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben; er hat beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuvewiesen. Rechtsfehler sieht er darin, daß das SG. dem Wahlverteidiger des Angeklagten nicht die Möglichkeit gegeben hat, den Termin zur Hauptverhandlung wahrzunehmen, und daß es die Verhandlung auch nicht kurzfristig vertagt hat, um dem in der Hauptverhandlung neu bestellten Pflichtverteidiger Gelegenheit zu geben, sich zu

unterrichten. Die zuletzt genannte Unterlassung stellt einen Rechtsfehler dar, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führt.

Die Akten ergeben folgendes: Mit dem Schriftsatz vom 6. Mai 1943, der am nächsten Tage bei Gericht eingegangen ist, hat der Rechtsanwalt Dr. B. angezeigt, der Beschuldigte habe ihm die Verteidigung übertragen; er hat aber keine Vollmacht nachgebracht. Mit der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung hat der Vorsitz der SG. zugleich den Rechtsanwalt S. zum Pflichtverteidiger bestellt. Laut Sitzungsniederchrift waren in der Hauptverhandlung weder der Rechtsanwalt Dr. B. noch der Rechtsanwalt S. erschienen. Der Vorsitz bestellte daraufhin den Rechtsanwalt Sch. zum Pflichtverteidiger; ihm erteilte der Angeklagte zur Sitzungsniederchrift Vollmacht. Im Anschluß daran fand alsbald die Hauptverhandlung vor dem SG. statt.

Dahingestellt kann bleiben, ob schon darin ein Verfahrensverstöß, und zwar ein Verstöß gegen den § 218 StPD., liegt, daß der Rechtsanwalt Dr. B. nicht zur Hauptverhandlung geladen worden ist.

Nach dem § 7 DurchfPD. v. 13. März 1940 (RGBl. I S. 489) wird im Falle der notwendigen Verteidigung dem Angeklagten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger bestellt. Der Gesetzgeber geht demnach von dem Gedanken aus, daß der Angeklagte in erster Linie von dem Verteidiger verteidigt werden soll, zu dem er Vertrauen hat und den er sich selbst gewählt hat. Auf sich kann beruhen, ob es unter diesem Gesichtspunkte sachdienlich gewesen wäre, wenn der Vorsitz, ehe er mit der Terminsanberaumung den Pflichtverteidiger bestellte, den Dr. B. zur Nachreichung der Vollmacht aufgefordert hätte; denn in dieser Unterlassung liegt kein Rechtsfehler, der die Nichtigkeitsbeschwerde begründen könnte.

Dagegen ist ein solcher Verfahrensverstöß darin zu finden, daß dem Rechtsanwalt Sch. keine Gelegenheit gegeben worden ist, sich ausreichend auf die Verteidigung vorzubereiten. Der § 145 StPD. trifft Vorsorge für den Fall, daß bei einer notwendigen Verteidigung der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt; dieser Fall liegt hier vor; denn der Wahlverteidiger ist zu dem Termine nicht geladen worden, und auch der zum Pflichtverteidiger bestellte Rechtsanwalt S. ist nicht erschienen.

Wird in der Hauptverhandlung ein Verteidiger neu bestellt und erklärt dieser, daß ihm die zur Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Hauptverhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen. Der Rechtsanwalt Sch. hat offenbar keine solche Erklärung abgegeben. Aber dadurch wurde das Gericht nicht der Pflicht enthoben, von Amts wegen zu prüfen, ob eine Aussetzung der Verhandlung zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeklagten geboten war. Der § 145 Abs. 1 Satz 2 StPD sieht sogar die Möglichkeit vor, daß das Gericht beschließt, die Verhandlung auszusetzen, anstatt daß der Vorsitz sofort einen neuen Pflichtverteidiger bestellt.

Aufgabe des Verteidigers ist es, dazu mitzuwirken, daß ein gerechtes Urteil gefunden wird. Diese Aufgabe kann er nur dann erfüllen, wenn er den Sachverhalt ausreichend kennt, wenn er genügend darüber unterrichtet ist, wie sich der Angeklagte zu der Anklage verhält, und ein klares Bild von den Möglichkeiten gewonnen hat, die für eine sachgemäße Verteidigung bestehen. Der Sachverhalt kann — auch im Falle der *n o t w e n d i g e n* Verteidigung — unter Umständen so einfach liegen, daß sich der in der Hauptverhandlung bestellte Verteidiger durch die Anklageschrift und durch gelegentliches Befragen des Angeklagten ausreichend unterrichten kann. So einfach war aber die Sach- und Rechtslage im Falle des Angeklagten nicht. Den *ä u ß e r e n* Hergang der Tat hat zwar der Angeklagte nicht bestritten. Da die Anklage auf Mord lautete, mußte aber der Schwerpunkt der Verhandlung darauf verlegt werden, die Beweggründe aufzudecken, die den Angeklagten zu der Tat veranlaßt hatten, und festzustellen, ob die Tat besonders verabscheuungswürdig sei. Bei der besonderen Sachlage konnte die Beantwortung der Fragen, ob der Angeklagte zur Zeit der Tat voll zurechnungsfähig gewesen sei und wie weit er sich bei der Ausführung der Tat in einem Zustande besonderer Erregung befunden habe, ebenso sehr *t a t s ä c h l i c h e* Schwierigkeiten bieten, wie die Anwendung des § 211 StGB. und des § 1 GewaltverbrecherWD. auf den festgestellten Sachverhalt *r e c h t l i c h e* Schwierigkeiten bietet. Aus diesen Gründen, und weil der Angeklagte bestrittet, überhaupt den Willen gehabt zu haben, seine Richte zu erschießen, boten sich für eine ihrer Verantwortung bewußte Verteidigung weite Möglichkeiten. Seiner Pflicht, der Gerechtigkeit zu dienen, konnte der

Verteidiger aber dann nicht genügen, wenn er bei der schwierigen Sach- und Rechtslage keine Gelegenheit hatte, die Akten durchzuarbeiten und noch vor der Verhandlung den Angeklagten ausreichend zu befragen, um danach die Führung der Verteidigung einzurichten und sie sorgfältig vorzubereiten.

Aus diesen Schwierigkeiten ergab sich die Notwendigkeit, die Verhandlung zu vertagen; das mußte auch das Gericht erkennen. Anderenfalls mußte die Verteidigung, die erst in der Hauptverhandlung übernommen und sofort durchgeführt wurde, unter den Umständen, die hier vorliegen, eine reine Formsache bleiben. Das entspricht weder dem Willen des Gesetzgebers noch dient es der Gerechtigkeit.

Daß der Angeklagte selbst in der Hauptverhandlung keine Verwahrung gegen diese Beschränkung seiner Verteidigung eingelegt hat, kann nicht zu seinen Ungunsten bewertet werden, da er offenbar rechtsunkundig ist und daher nicht gewußt hat, welche Rechte ihm zustanden und wie er sie wahrnehmen konnte. Es wäre die Pflicht des Vorsitzers gewesen, festzustellen, ob der Angeklagte eine angemessene Frist haben wollte, um mit seinem Wahlverteidiger in Verbindung treten zu können, und ob er zu diesem Zweck eine Aussetzung oder eine Vertagung der Hauptverhandlung wünschte, oder ob der Angeklagte mit der Bestellung eines Pflichtverteidigers einverstanden war, aber eine Aussetzung oder eine Vertagung wünschte, um den Pflichtverteidiger genügend unterrichten zu können.

Bei der schwierigen Sach- und Rechtslage kann das Urteil darauf beruhen, daß der Verteidiger nicht in der Lage war, den Angeklagten sachgemäß zu verteidigen. Es besteht die Möglichkeit, daß der Verteidiger, wenn er tiefer in die Sache hätte eindringen können, zu den entscheidenden Punkten für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung Neues hätte beitragen können und daß dann das Urteil anders als geschehen ausgefallen wäre. Es liegt daher sehr nahe, daß der Verfahrensverstoß dazu geführt hat, das Urteil des O. G. i. S. des Art. 7 § 2 W. v. 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) ungerecht werden zu lassen. Deshalb unterliegt es der Aufhebung. Der Sachverhalt läßt es angebracht erscheinen, die Sache an ein benachbartes Gericht zurückzuverweisen (§ 354 Abs. 2 StPD.).